

Die Anmeldung für Nichterwerbstätige ist
bei der zuständigen
AHV-Zweigstelle abzugeben



Ausgleichskasse
des Kantons Solothurn

Anmeldung für nichterwerbstätige Sozialhilfebeziehende

Grund der Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder der Anmeldung (**1 Anmeldung pro Ehepaar genügt**)

- Empfänger/in von Sozialhilfe
- Ausländische/r Staatsbürger/in ohne Erwerb →
- Bitte Kopie des Ausländerausweises (von beiden Ehepartnern) beilegen.
Einreise am: _____
- Haben Sie eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV eingereicht?
 ja Bei welcher Ausgleichskasse? _____
 nein _____

1. Personalien des Anmelders / der Anmelderin

Name	_____	Vorname	_____
Vers.-Nr.	756.	Geb.-Dat.	_____
Zivilstand	_____	gültig ab	_____
Strasse / Nr.	_____	PLZ / Ort	_____
Zuzug von	_____	Zuzug am	_____
Heimatstaat	_____	Aufenthaltsbewilligung	_____

1.1. Angaben zur letzten Erwerbstätigkeit / letzter Bezug von Arbeitslosentaggeldern

Arbeitgeber	_____	erwerbstätig bis	_____
Strasse / Nr.	_____	PLZ / Ort	_____
Lohn im Jahr der Erwerbsaufgabe	_____	CHF	_____

(Bitte Lohnabrechnungen/Lohnausweise beilegen)

- Taggelder von der Arbeitslosenversicherung
(Wenn ja, bitte Abrechnungen / Leistungsausweis beilegen) erhalten von/bis _____
- selbstständig erwerbend
(Wenn ja, Kopie der letzten Beitragsverfügung beilegen) Zuständige Ausgleichskasse: _____
von/bis _____

2. Personalien des Ehegatten / der Ehegattin (auch Verwitwete oder Geschiedene)

Name	_____	Vorname	_____
Vers.-Nr.	756.	Geb.-Dat.	_____
Strasse / Nr.	_____	PLZ / Ort	_____
Heimatstaat	_____	Aufenthaltsbewilligung	_____

2.1. Angaben zur letzten Erwerbstätigkeit / letzter Bezug von Arbeitslosentaggeldern

Arbeitgeber	_____	erwerbstätig bis	_____
Strasse / Nr.	_____	PLZ / Ort	_____
Lohn im Jahr der Erwerbsaufgabe	_____	CHF	_____

(Bitte Lohnabrechnungen/Lohnausweise beilegen)

- Taggelder von der Arbeitslosenversicherung
(Wenn ja, bitte Abrechnungen / Leistungsausweis beilegen) erhalten von/bis _____
- selbstständig erwerbend
(Wenn ja, Kopie der letzten Beitragsverfügung beilegen) Zuständige Ausgleichskasse: _____
von/bis _____

Hinweise

Beziehenden von Ergänzungsleistungen kann der Beitrag nicht erlassen werden, da sie diesen bereits über die Ergänzungsleistung erhalten.

Die Prüfung eines allfälligen Anspruchs auf Familienzulagen erfordert das Anmeldeformular 3503. Mehr Informationen und das betreffende Formular können Sie unter www.akso.ch oder bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beziehen.

Ich / Wir bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit vorstehender Angaben:

Der / Die Anmelder/in

Ort und Datum:

Unterschrift:

Der Ehegatte, die Ehegattin

Ort und Datum:

Unterschrift:

Die zuständige Sozialhilfebehörde bestätigt, dass die angemeldete/n Person/en Sozialhilfeleistungen erhält/erhalten und um Erlass der Beiträge ersucht wird.

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift:

Angaben zuständige/r Sozialarbeiter/in für allfällige Rückfragen:

Name/Vorname:

Tel. Nr./E-Mail:

Erlassfall – Anmeldung für das vereinfachte Verfahren zur Erfüllung der Beitragspflicht für nicht-erwerbstätige Sozialhilfebeziehende

Gesetzliche Grundlagen

Artikel 13a ATSG

¹ Solange eine eingetragene Partnerschaft dauert, ist sie im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt.

Artikel 11 AHVG

² Der Mindestbeitrag, dessen Bezahlung für einen obligatorisch Versicherten eine grosse Härte bedeutet, kann erlassen werden, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt und eine vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde angehört worden ist. Für diese Versicherten bezahlt der Wohnsitzkanton den Mindestbeitrag. Die Kantone können die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranziehen.

§ 63 Sozialgesetz Kanton Solothurn

¹ Die Ausgleichskasse beschliesst über Gesuche zum Erlass von Mindestbeiträgen an die AHV, IV und EO. Der Kanton ist vor dem Erlass anzuhören.

² Der Kanton trägt erlassene Mindestbeiträge.

Wann ist der Mindestbeitrag als Nichterwerbstätiger geschuldet?

Versicherte die keinen oder einen Lohn von weniger als **CHF 4'667.00 (2015-2018) / CHF 4'702.00 (2019) / CHF 4'701.00 (ab 2020)** pro Jahr erzielen, schulden den AHV/IV/EO-Mindestbeitrag als Nichterwerbstätige. Wird ein tieferer Lohn erzielt, so können die davon entrichteten AHV/IV/EO-Beiträge an den Beitrag als Nichterwerbstätige angerechnet werden. Bei Verheirateten ist die Beitragspflicht vom nichterwerbstätigen Partner erfüllt, wenn der andere Partner den doppelten Mindestbeitrag entrichtet (Lohn von mehr als **CHF 9'334.00 (2015-2018) / CHF 9'404.00 (2019) / CHF 9'402.00 (ab 2020)**).